

**Vereinsstatuten
der
Astronomischen Vereinigung Kärntens**

Klagenfurt, 22.6.2006

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Astronomische Vereinigung Kärntens“. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf Kärnten.

§ 2

Zweck der Astronomischen Vereinigung Kärntens:

Zusammenschluss der Sternfreunde, Amateurastronomen und Fachastronomen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung sowie zum gemeinsamen Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Die Absichten der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ sind weiters auf die Weckung und Förderung des Interesses an der Himmelskunde in der Bevölkerung ausgerichtet. Sie soll u.a. durch Anschaffung von Geräten und Instrumenten erreicht werden, mit deren Hilfe auf der von der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ geführten „Volkssternwarte Kreuzbergl“, der „Sternwarte Gerlitze“ und bei mobilen Einsätzen und Präsentationen astronomische Beobachtungen möglich sind. Die oben genannten Sternwarten und deren Einrichtungen und Aktivitäten der mobilen Astronomie dienen auch der wissenschaftlichen Forschung.

Neben den zwei Sternwarten befindet sich auch das Raumflug-Planetarium Klagenfurt im Eigentum der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“. Es wird an die Planetarium Betriebs GmbH zu Führung des Betriebes vermietet.

Vornehmlicher Zweck dieses Planetariums ist es, als Lehrmittel für öffentliche bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen, Körperschaften und Institutionen, sowie für die Bevölkerung schlechthin zu fungieren. Das Planetarium soll insbesondere der Jugend auf astronomischem Gebiet eine moderne und wertvolle Ergänzung zum Unterricht in der Schule bieten. Um diesen Zweck dauerhaft und effizient erfüllen zu können, wurde eben die Planetarium Betriebs GmbH gegründet, deren einziger Gesellschafter die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ ist.

Die Volksbildung beschränkt sich nicht nur auf die astronomische Beobachtung, sondern auch auf das Arrangieren von Ausstellungen, auf das Organisieren von astronomischen Exkursionen und Expeditionen, das Erarbeiten von öffentlichen Vorträgen, sowie die Abhaltung von diversen Kursen.

Die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten (Vereinszeitschrift „DIE STERNENWELT“, Sondermitteilungen Eilnachrichten etc.) über wichtige aktuelle Forschungsergebnisse auf astronomischen und der Himmelskunde verwandten Gebieten berichten.

Weiters will die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ ihre Mitglieder rechtzeitig über bevorstehende wichtige Himmelserscheinungen informieren.

Die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ ist nach dem Prinzip der Uneigennützigkeit bzw. Gemeinnützigkeit ausgerichtet (§ 34 und ff BAO). Für ihre Tätigkeit erhalten die Funktionäre keine wie immer geartete Aufwandsentschädigung. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt. Die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ erwartet von ihren Mitgliedern darüber hinaus ein der Institution entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Zur Verwirklichung des im § 2 näher umschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

Vorträge, Führungen, Aufbau und Betreuung einer Vereinsbibliothek, Aufbau eines Diaarchivs, Zusammenarbeit mit elektronischen Medien und Printmedien.

§ 4

Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

Subventionen der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld für Sternwarten (§ 45 Abs. 2 BAO), Einnahmen aus Vorträgen, Spendensammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Beteiligungen.

§ 5

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgrund einer Beitrittserklärung dem Verein beitreten, den Mitgliedsbeitrag leisten und überdies sich möglicherweise an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Astronomische Vereinigung Kärntens ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft können physische aber auch juristische Personen erwerben. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und - nach vorangegangener, sorgfältiger Einschulung sowie Nachweis auf dem Gebiet der Gerätebedienung – sämtliche Einrichtungen der Sternwarten Kreuzbergl und Gerlitze zu benützen.

Die Teilnahme an den öffentlichen Führungen auf den Sternwarten ist für Mitglieder kostenlos. Für Vorführungen des Planetariums gewährt die Betriebs GmbH Mitgliedern ermäßigte Eintrittspreise.

Die ehrenamtlich wirkenden Vorstandsmitglieder der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins sowie das Büro der Planetarium Betriebs GmbH im Sinne der Vereinstätigkeit (Vereinsstatut, definierte Aufgabenstellungen des Vereines) zu benützen. Für diverse Benützungen ist die Zustimmung des Obmannes erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, in die Statuten der Astronomischen Vereinigung Einsicht zu nehmen.

Alle Mitglieder haben das Interesse und Ansehen des Vereines zu wahren.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu leisten. Eine allfällige Anschriftsänderung ist möglichst unverzüglich der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ bekannt zu geben.

§ 8

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, und/oder Handlungsfähigkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss (z.B. auch bei Beitragsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag).

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Leitungsorgan wirksam. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurück gefordert werden.

Das Leitungsorgan ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung eingezahlter Beiträge.

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, über Ausschlüsse die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9

Vereinsorgane:

Als Organe des Vereins fungieren:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Leitungsorgan (Vorstand)
3. Die Rechnungsprüfer und die technischen Prüfer
4. Die Streitschlichtungseinrichtung

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

Die genannten Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Leitungsorgan innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

auf Beschluss des Leitungsorgans

auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung

auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder

auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder des Obmannes.

Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat das Leitungsorgan mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder schriftlich einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung ist allerdings verpflichtet, sich mit Initiativanträgen auseinander zu setzen. Solche Anträge können von jedem anwesenden, wahlberechtigten Mitglied eingebracht werden. Die Behandlung eines Initiativantrages bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Anwesenden, es können jedoch aufgrund solcher Anträge auf dieser Mitgliederversammlung keine Beschlüsse – mit Ausnahme eines Initiativantrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt es der Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes an Beschlussfähigkeit, wird sie um eine halbe Stunde

vertagt, und sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, mit Zweidrittelmehrheit kann eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten, auf Auflösung „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ oder Übertragung von Geschäftsanteilen der Planetarium Betriebs GmbH erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben ihr Stimmrecht auszuüben, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig, ausgenommen bei Beschlüssen die eigene Person betreffend.

Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Leitungsorgan zu unterfertigen.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertretern. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz zu führen.

§ 11 Wahlordnung

Auf die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Punkt “Entlastung und Neuwahl des Leitungsorgans“ aufzunehmen.

Vor seiner Entlastung hat der Obmann den Vorsitz der Mitgliederversammlung an das an Jahren älteste anwesende Mitglied zu übergeben, welches auch den Vorsitz zur Neuwahl des Obmannes führt.

Die Neuwahl der Funktionäre des Leitungsorgans erfolgt in umgekehrter Reihenfolge durch Wahlvorschläge und Abstimmung für jede einzelne Funktion. Nach der Wahl des Obmannes hat dieser den Vorsitz der Mitgliederversammlung zu übernehmen.

Grundsätzlich können nur Vereinsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen oder beantragt werden, welche ihre Bereitschaft zur Ausübung der jeweiligen Funktion bekunden oder unmissverständlich bekundet haben. Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern, welche zuvor die meisten Stimmen erhalten haben.

Sollte eine gültige Wahl des Leitungsorgans nicht zustande kommen, hat das bereits entlastete Leitungsorgan binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzubrufen, deren Tagesordnung zu lauten hat „Wahl des Leitungsorgans“ und für den Fall, dass neuerlich keine gültige Wahl zustande kommt, „Auflösung des Vereines“.

§ 12

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung :

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Leitungsorgans und des Rechnungsabschlusses nach Anhören der Rechnungsprüfer.
- b. Wahl und Entlastung des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer, bzw. die allfällige Enthebung von Mitgliedern dieser Vereinsorgane.
- c. Festsetzung der Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e. Übertragung von Geschäftsanteilen an der Planetarium Betriebs GmbH.
- f. Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen sowie Behandlung allfälliger Initiativanträge.
- g. Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“.
- h. Genehmigung von Rechtsgeschäften von Mitgliedern des Leitungsorgans und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 13

Das Leitungsorgan (Vorstand):

Das Leitungsorgan besteht aus:

1. Obmann und dessen Stellvertretern
2. Schriftführer und dessen Stellvertreter
3. Finanzreferent und dessen Stellvertreter
4. Geschäftsführer der Planetarium Betriebs GmbH
5. Geschäftsführer der Sternwarten
6. Sternwartenleiter
7. Sowie bis zu sechs weitere Referatsleiter bzw. Beiräte

Die Zahl der Stellvertreter bleibt dem Ermessen der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Das Leitungsorgan wird für zwei Jahre gewählt.

Jedes Mitglied des Leitungsorgans wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsfunktion der Geschäftsführer der Planetarium Betriebs GmbH ist an die Geschäftsführereigenschaft in der GmbH gebunden.

Jedes Mitglied des Leitungsorgans kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers spätestens nach drei Monaten wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan zu richten, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Dem Leitungsorgan steht das Recht zu, anstelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Mitglieder des Leitungsorgans, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung, für seine Funktionsperiode andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Mitglieder des Leitungsorgans ausgeschlossen.

Im Bedarfsfall kann der Obmann das Leitungsorgan jederzeit zu einer Sitzung einberufen. Pro Jahr haben aber mindestens zwei Sitzungen des Leitungsorgans stattzufinden. Die Einberufung hat der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.

Über schriftliche Aufforderung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Leitungsorgans oder auch des Rechnungsprüfers, hat der Obmann unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Bei Nichttätigwerden des Obmannes kann ein Drittel der Mitglieder des Leitungsorgans oder der Rechnungsprüfer innerhalb angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und auch die Tagesordnung dafür festlegen.

Der Vorsitz in der Sitzung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz zu führen.

Die Beschlussfähigkeit des Leitungsorgans ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Leitungsorgans zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Leitungsorgans ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei der jeweils nächsten Sitzung des Leitungsorgans zu verlesen.

Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Leitungsorgans mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 14

Aufgabenkreis des Leitungsorgans:

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung der "Astronomischen Vereinigung Kärntens". Das Leitungsorgan hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a.: Erstellung eines allfälligen Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- b.: Mindestens einmal jährlich vorzunehmende Information der Mitglieder über die wirtschaftliche Situation des Vereines.
- c.: Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- d.: Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e.: Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f.: Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g.: Aufnahme bzw. Kündigung von Angestellten des Vereines und der Planetarium Betriebs GmbH sowie die Formulierung von Dienstverträgen für Angestellte.
- h.: Ausgaben der Sternwarten werden wie folgt geregelt:
Ausgaben bis € 720,-- fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich der Geschäftsführung der Sternwarten. Für diese Ausgaben gilt die Informationspflicht an den Obmann und an den Finanzreferent der Astronomischen Vereinigung Kärntens. Ausgaben über € 720,-- bis € 2.000,-- fallen in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung der Sternwarten und des Obmannes der Astronomischen Vereinigung und des Finanzreferenten. Darüber hinaus gehende Ausgaben fallen in den Verantwortungsbereich des Leitungsorgans der Astronomischen Vereinigung. Grundsätzlich gilt für sämtliche Ausgaben das Vieraugenprinzip (siehe auch § 14).
- i.: Kollektive Vertretung des Gesellschafters in der Planetarium Betriebs GmbH (Teilnahme an Generalversammlungen der Gesellschaft, Entscheidung über Geschäftsführerbestellungen und Abberufungen, Entscheidung über Kapitalerhöhungen, Gesellschafterdarlehen, auszuschüttende Dividenden usw.) samt begleitender Kontrolle der Planetarium Betriebs GmbH analog einem Aufsichtsrat einer GmbH.
- j.: Hilfestellung bei der Besorgung der Aufgaben des Kontrollorganes und des Schiedsgerichtes.
- k.: Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- l.: Sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane:

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.

Obmann:

Ihm obliegt die Vertretung der "Astronomischen Vereinigung Kärntens" nach außen, gegenüber dritten Personen und Behörden. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des

Leitungsorgans den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüssen und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Obmann fungiert als dienstrechtlich Vorgesetzter der Angestellten des Vereines.

Geschäftsführung Planetarium Betriebs GmbH:

Die Planetarium Betriebs GmbH hat entsprechend dem Gesellschaftsvertrag einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zuständigkeit und sonstigen näheren Bestimmungen sind im GmbH Vertrag bzw. durch Beschlüsse der Generalversammlung der GmbH gesondert geregelt. Für die Dauer der Geschäftsführertätigkeit in der GmbH ist jeder Geschäftsführer automatisch Mitglied des Leitungsorgans der Astronomischen Vereinigung Kärntens. Beschlüsse des Leitungsorgans in Bezug auf die GmbH gelten als Gesellschafterbeschlüsse der GmbH und sind von dem(n) Geschäftsführer(n) in der GmbH entsprechend umzusetzen. Bei widerstreitenden Interessen zwischen Astronomische Vereinigung Kärntens und GmbH haben die Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der "Astronomischen Vereinigung Kärntens" zu verlangen, diesem Verlangen muß der Obmann nachkommen.

Schriftführer:

Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Leitungsorgans. Die Protokolle sind spätestens drei Wochen nach den betreffenden Sitzungen dem Leitungsorgan zu übermitteln.

Finanzreferent:

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.

Geschäftsführung Sternwarten:

Dem Geschäftsführer der Sternwarten obliegt die Aufgabe, den Informationsaustausch und den Austausch technischer Gerätschaften zwischen den Sternwarten herbeizuführen, den laufenden Betrieb sicherzustellen, den wissenschaftlichen Ausbau der Sternwarten weiterzuführen, Planung und Organisation von weiteren den Sternwarten zugute kommenden Aktivitäten.

Sternwarteleiter:

In seine Agenden fallen der reibungslose Betrieb der Volkssternwarte Kreuzbergl und der Sternwarte Gerlitze. Er ist für den Zustand der genannten Einrichtungen verantwortlich. Über Routineangelegenheiten hinaus gehende Aktivitäten sind mit der Geschäftsführung der Sternwarten abzusprechen.

Grundsätzlich gilt für alle Geldangelegenheiten, aber auch Maßnahmen, die für die "Astronomische Vereinigung Kärntens" finanzielle bzw. wirtschaftliche Verpflichtungen begründen, das "Vieraugen-Prinzip", d.h., schriftliche Ausfertigungen in solchen Angelegenheiten sind vom Obmann gemeinsam mit dem Finanzreferenten, dem zuständigen Geschäftsführer der Planetarium Betriebs GmbH oder der Geschäftsführung der Sternwarten zu unterfertigen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden als Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Überprüft wird der Verein und all seine Einrichtungen, (Volkssternwarte Kreuzberg, Gipfelsternwarte Gerlitze, die Planetariums Betriebs GmbH und die Sektion Mobile Astronomie) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die in § 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Leitungsorgans sein.

§ 17 Technischer Prüfer

Der technische Prüfer hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie die Rechnungsprüfer. Er legt sein Augenmerk auf die Bewertung und Sinnhaftigkeit der technischen Anlagen des Vereines und der Planetarium Betriebs GmbH.

Der technische Prüfer hat seine Feststellungen in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält.

§ 18 Die Schlichtungseinrichtung

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tage seinerseits das andere Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Mitgliedern das Los. Die zur Schlichtung angerufenen Personen haben unbefangen zu sein.

Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter

Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

So ferne das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung.

Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 19 Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins, ist ein Abwickler zu berufen.

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung soll das Vereinsvermögen an den „Österreichischen Alpenverein, Sektion Klagenfurt“, mit der Auflage, das Vereinsvermögen zur Förderung der Ziele des aufgelösten Vereines zu verwenden, fallen.

Diese Vereinsstatuten wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der „Astronomischen Vereinigung Kärnten“ vom 22.6.2006 beschlossen.

Klagenfurt; am 22.6.2006

Schriftführer
DI Johannes Hairitsch

Obmann
Walter Unterrainer